



Beitragsordnung Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V.

1. Der Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V. finanziert sich durch die Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder. Der Beitrag wird jährlich erhoben.
 - a)* Die Höhe des Beitrages für Unternehmen (Kapital- und Personengesellschaften) richtet sich nach dem Umsatz, welchen das Mitgliedsunternehmen jährlich erzielt. Für die Berechnung der Betragshöhe wird folgende Staffelung zugrunde gelegt:

Bis zu 2,5 Mio. EUR Umsatz	300,-- Euro
Bis zu 5,0 Mio. EUR Umsatz	600,-- Euro
Bis zu 10,0 Mio. EUR Umsatz	1.000,-- Euro
Über 10,0 Mio. EUR Umsatz	2.000,-- Euro
 - b)* Für sonstige juristische Personen, wie eingetragene Vereine, Stiftungen und Fördermitglieder, fällt ein Regelbeitrag in Höhe von 1.000,-- Euro an. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes auf minimal 250,- Euro abgesenkt werden, sofern vom Antragsteller begründet dargelegt werden kann, dass der Regelsatz für ihn wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
 - c)* Natürliche Personen haben als ordentliche Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 120,- Euro zu leisten.
- * Bei gewerblichen Mitgliedern fällt zuzüglich eine USt. an.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben dem Verein umgehend mitzuteilen.
3. Die Beitragszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung. Die Mitglieder können alternativ ihre Zustimmung zu einem Lastschriftverfahren unter Angabe ihrer Bankverbindung erklären.
4. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Frist erklärt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und keine Befreiung von den Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr sowie Sonderbeiträgen, die bereits von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
6. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
7. Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2016 (gemäß Beschluss Mitgliederversammlung vom 17.08.2016).